

▶ Die (Vorsorge-)Vollmacht

- die Betreuungsverfügung
- die Patientenverfügung



» Selbstbewusst
die Zukunft
gestalten,
solange ich
gesund bin«

Impressum
Herausgeber

Kreis Unna – Der Landrat
Familie und Jugend
Betreuungsstelle
Fon 02303 27-1751
Fax 02303 27-2099

Gestaltung | Druck
Foto

Hausdruckerei – 51204/07.2012
aboutpixel.de©RonaldLeine

»Selbstbewusst die Zukunft gestalten, solange ich gesund bin«

- (Vorsorge-)Vollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung

Wer denkt schon – wenn es ihm gut geht – daran, dass sich alles von heute auf morgen ändern könnte? – Ein Unfall, eine schwere Krankheit oder auch das Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter können jeden von uns in eine Situation bringen, in der einem selbstverantwortliches Handeln verwehrt ist und sinnvolle Entscheidungen nicht mehr getroffen werden können. Und nicht jedem ist es vergönnt, auch in der späten Lebensphase noch alles selbständig regeln oder veranlassen zu können.

Diese oder ähnliche Fragen stellen sich:

- ▶ Was wird, wenn ich auf die Fürsorge anderer angewiesen bin?
- ▶ Wer handelt für mich, wer entscheidet?
- ▶ Verwandte, Freunde oder Fremde?
- ▶ Wie werden sie für mich entscheiden? Für häusliche Pflege oder ein Pflegeheim? Für eine Operation, für lebensverlängernde Maßnahmen oder dagegen?

Bedenken Sie, auch Ihre Familienangehörigen können in diesen Fällen nicht für Sie entscheiden. Ehegatten und Kinder können nur mit Vollmacht – mit Ihrer schriftlichen Willenserklärung – für Sie handeln.

Hiermit stellen wir Ihnen **Muster** einer Vollmacht sowie Betreuungsverfügung vor. Zudem erhalten Sie **Hinweise und Erläuterungen zur Patientenverfügung**. (**Auch im Internet unter www.kreis-unna.de abzurufen**).

Es handelt sich hierbei um konkrete Vorschläge für denjenigen, der sich zu einer (Vorsorge-) Vollmacht oder Betreuungsverfügung und möglichst auch zu einer hiermit kombinierten Patientenverfügung entschließt. Es ist jedem zu wünschen, dass ihm eine Lage erspart bleibt, in welcher hiervon Gebrauch zu machen ist. Sollte es aber tatsächlich einmal dazu kommen, kann der Wert einer gut durchdachten Vorsorge gar nicht hoch genug veranschlagt werden – für Angehörige, Ärzte, aber nicht zuletzt auch für die betroffene Person selbst.

Diese Muster sollen Ihnen als **Denkanstoß** und **Anregung** dienen.

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen.

Weitere Informationsbroschüren zum Betreuungsrecht sowie Muster zur (Vorsorge-)Vollmacht und Betreuungsverfügung erhalten Sie u. a. auch kostenlos bei dem Bundesministerium der Justiz – www.bmj.bund.de – sowie dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, www.justiz.nrw.de. Diese Broschüren liegen auch den Betreuungsvereinen und -stellen vor.

Sehr gute, empfehlenswerte Informationsbroschüren mit entsprechenden Mustern sind jedoch auch im Buchhandel erhältlich.

Zur konkreten Gestaltung einer Betreuungsverfügung – insbesondere einer (Vorsorge-) Vollmacht im Einzelfall – empfiehlt es sich, den Rat eines Rechtsanwalts oder eines Notars einzuholen (siehe hierzu auch die Hinweise zu den Erläuterungen).

Die (Vorsorge-) Vollmacht

Das Grundgesetz garantiert jedem Volljährigen das volle Selbstbestimmungsrecht. Das heißt, Sie können im Rahmen bestehender Gesetze über alle Sie betreffenden Angelegenheiten selbst entscheiden und selbst bestimmen, also insbesondere, wer an Ihrer Stelle (z. B. im Falle Ihrer Verhinderung, Krankheit) Entscheidungen für Sie trifft.

Eine solche Vollmacht ist nicht nur im Falle altersbedingter Betreuung sinnvoll, sondern auch bei jungen Menschen, die beispielsweise durch einen Unfall in eine Situation geraten können, in der sie entscheidungsunfähig sind.

Um eine Vollmacht oder Vorsorgevollmacht rechtswirksam erteilen zu können, muss der Vollmachtgeber geschäftsfähig sein; dieses gilt natürlich auch für den Bevollmächtigten.

Grundsätzlich ist bei der Vollmacht aus rechtlichen Gründen eine notarielle Beurkundung nicht vorgeschrieben. Bestehen u. a. jedoch Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers, ist anzuraten, sich in jedem Fall von einem Notar beraten zu lassen. Da der Notar nur Erklärungen Geschäftsfähiger beurkunden darf, wird später die Wirksamkeit der Vollmacht nicht in Frage gestellt werden können, auch wenn die Geschäftsfähigkeit später wegfallen sollte.

Zudem gibt es auch Sonderfälle, in denen eine notarielle Beurkundung der Vollmacht gemäß § 128 BGB zwingend erforderlich ist (z. B. Grundstücksgeschäfte gemäß § 311 b (1) BGB und Geschäfte über das ganze Vermögen nach § 311 b (3) BGB).

Um sicherzustellen, dass der Bevollmächtigte sofort und jederzeit in allen Angelegenheiten handeln kann, erteilt man möglichst keine bedingte Vollmacht. Eine Bedingung, d. h., wann die Vollmacht wirksam werden soll, kann durch eine Vereinbarung im Innenverhältnis geregelt werden (z. B.: die Vollmacht darf erst bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit gebraucht werden = Vorsorgevollmacht). Diese Vereinbarung ist bindend.

Es können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden, wobei dann zu bestimmen ist, ob jeder Bevollmächtigte für sich alleine entscheiden und handeln kann, die Vertretung nur gemeinsam erfolgen soll oder die nachgenannte/n Person/en ersatzweise, also lediglich im Falle der Verhinderung des ersten Bevollmächtigten, tätig werden soll/en.

Aus der Vollmacht sollte eindeutig hervorgehen, auf welche Lebensbereiche sie sich beziehen soll (z. B. Regelung aller Wohnungsangelegenheiten, Bestimmung des Wohnortes und Aufenthaltes) bzw. worüber nicht entschieden werden soll. Sie bietet auch Gelegenheit, besondere Wünsche zu äußern (z. B. bezüglich der Aufnahme in eine bestimmte Heimeinrichtung).

Eine **Generalvollmacht** kann etwa »zur Vertretung in allen Angelegenheiten« ermächtigen. **Sie deckt aber mehrere wichtige Fälle nicht ab:**

- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle keiner ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff zustimmen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation).

- ▶ Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung oder eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa Bettgitter) einwilligen.
- ▶ Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. Eine »Generalvollmacht« genügt also nicht. Außerdem braucht die bevollmächtigte Person in den ersten beiden Fallgruppen für Ihre Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

In der ersten Fallgruppe (erster Punkt der vorstehenden Auflistung) braucht der Bevollmächtigte eine betreuungsrechtliche Genehmigung jedoch nur dann, wenn mit dem behandelnden Arzt über den Willen des Patienten keine Einigkeit besteht.

Durch die Erteilung einer Vollmacht ist eine gerichtliche Betreuerbestellung in der Regel nicht mehr erforderlich. Es ist jedoch sinnvoll, in der Vollmacht zu verfügen, wer ggf. die Betreuung übernehmen sollte (sog. »Betreuungsverfügung« –), wenn diese Vollmacht nicht ausreichen sollte. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn eine eidesstattliche Versicherung für den Vollmachtgeber abzugeben ist oder bei einer Anfechtungsklage eines Erbvertrages.

Bei Regelungen, die Bankgeschäfte betreffen, wird dringend empfohlen, sich persönlich mit dem Geldinstitut in Verbindung zu setzen, um dort ggf. Verfügungen zu treffen.

Nicht fehlen sollte die Aussage, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gilt. Damit bleibt der Bevollmächtigte handlungsfähig, bis die Erben den Erbschein in Händen haben (z. B. zur Erledigung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beerdigung oder einer Wohnungsauflösung).

Schon aus Gründen der Klarheit und Beweissicherung ist eine schriftliche Abfassung zu wählen. Sie muss nicht handschriftlich sein, was jedoch eine Gefahr einer möglichen Fälschung verringert. Sie kann mit der Maschine geschrieben sein; Sie können sich auch eines Vordruckmusters bedienen. **Ort, Datum und vollständige Unterschrift dürfen keinesfalls fehlen.**

Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich auch den Rat eines Rechtsanwalts oder Notars einholen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z. B. umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen oder neben der Vollmacht sehr einhergehende Handlungsweisen an den oder die Bevollmächtigten festlegen wollen. Eine notarielle Beurkundung ist auf jeden Fall bei Geschäften, die Immobilien oder Handelsgewerbe betreffen, sowie bei einer Darlehensaufnahme notwendig. Sieht Ihre Vollmacht vor, Ermächtigungen auszuschließen (z. B. Zulassen bzw. nicht Zulassen von In-sich-Geschäften), so muss klar hervorgehen, für welche Möglichkeit Sie sich entschieden haben. Hilfe bei der Formulierung können Sie auch bei den Betreuungsvereinen erhalten. Über die konkreten Angebote informieren Sie sich bitte vor Ort.

Sie können Ihre Unterschrift unter der Vollmacht durch die Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigen lassen. Damit können Sie Zweifel an der Echtheit Ihrer Unterschrift beseitigen. Zudem ist es durch diese öffentliche Beglaubigung möglich, Änderungen im Grundbuch zu veranlassen, dieses geht ansonsten nicht. Die Gebühr hierfür beträgt 10,00 €, Auslagen werden nicht besonders erhoben. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Gebühr im Einzelfall abgesehen werden.

Informationskarte

(Vorsorge-)Vollmacht | Patientenverfügung

Es empfiehlt sich, in gegebenen Abständen zu überprüfen, ob zu der bevollmächtigten Person | den bevollmächtigten Personen noch ein Vertrauensverhältnis besteht; die Vollmacht sollte gegebenenfalls, wenn sich an dem Vertrauensverhältnis etwas geändert hat, widerrufen bzw. abgeändert werden. Diese Änderung bzw. der Widerruf ist jedoch nur möglich, solange Sie uneingeschränkt geschäftsfähig sind.

Es ist ratsam, die Vollmacht von Zeit zu Zeit neu zu unterzeichnen, um damit ihre Aktualität deutlich zu machen.

Die Vollmacht kann auch durch weitere Willenserklärungen ergänzt werden, z. B.:

- ▶ **Betreuungsverfügung**, zur Frage, wer ggf. als rechtlicher Betreuer bestellt werden sollte.
- ▶ **Patientenverfügung**, zur Frage, ob und in welchen Fällen lebensverlängernde Maßnahmen getroffen werden sollen.
- ▶ **Organspende**, zur Frage, wann und in welchem Fall Bereitschaft besteht, Organe zu spenden.

Sicherheitshalber sollte die Vollmacht die Bestimmung enthalten, dass der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde bei Vornahme des Rechtsgeschäfts für Sie dem Geschäftspartner im Original vorzulegen hat.

Handlungsfähig ist Ihr Bevollmächtigter dann allerdings nur, wenn er die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmachtsurkunde dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- ▶ Sie verwahren die Vollmachtsurkunde an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den der Bevollmächtigte kennt (z. B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch).
- ▶ Sie übergeben die Vollmachtsurkunde von vornherein dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, sollten Sie ohnehin nur den bevollmächtigen, dem Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig schon vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen und Schadensersatz fordern.

Bitte schneiden Sie diese Karte aus und kreuzen Sie an, ob Sie über eine (Vorsorge-)Vollmacht, über eine Patientenverfügung oder über beides verfügen. Tragen Sie bitte alle nötigen Angaben ein.

Je konkreter Sie vermerken, wer zu den Originalen dieser Dokumente Zugang hat, desto schneller kann im Ernstfall Ihr Wille berücksichtigt werden.

Tragen Sie die Karte möglichst immer bei sich!

| Zugang zu den Originalen meiner (Vorsorge-)Vollmacht Patientenverfügung | |
|--|--------|
| Name, Vorname oder Institution | Fon |
| Straße | Fax |
| Ort | E-Mail |
| <input type="checkbox"/> Die benannte Person ist meine bevollmächtigte Person – falls zutreffend bitte ankreuzen – | |

Informationskarte (Vorsorge-)Vollmacht | Patientenverfügung

Bitte schneiden Sie diese Karte aus und kreuzen Sie an, ob Sie über eine (Vorsorge-)Vollmacht, über eine Patientenverfügung oder über beides verfügen. Tragen Sie bitte alle nötigen Angaben ein.

Je konkreter Sie vermerken, wer zu den Originalen dieser Dokumente Zugang hat, desto schneller kann im Ernstfall Ihr Wille berücksichtigt werden.

Tragen Sie die Karte möglichst immer bei sich!

----- ✂ -----

| | |
|--|--|
| Informationskarte (Vorsorge-)Vollmacht Patientenverfügung | Name, Vorname |
| | Geburtsdatum und -ort: |
| | Straße Ort |
| | Fon |
| | Ich habe eine <input type="checkbox"/> Vorsorgevollmacht <input type="checkbox"/> Patientenverfügung |

Herausgeber
Kreis Unna – Der Landrat
Familie und Jugend
Betreuungsstelle
www.kreis-unna.de

----- ✂ -----

- ▶ Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.
- ▶ Sie können die Vollmacht ebenso wie eine Betreuungsverfügung gebührenpflichtig beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen (Bundesnotarkammer, – Zentrales Vorsorgeregister –, Postfach 080151, 10001 Berlin; www.vorsorgeregister.de). Dies empfiehlt sich, weil das Gericht im Bedarfsfall Kenntnis von der Vollmacht erlangt. Es wird dann keinen Betreuer bestellen, weil eine wirksame Vollmacht im Rahmen ihrer Reichweite eine Betreuung entbehrlich macht.

Damit Ihr Wille im »Ernstfall« möglichst schnell berücksichtigt werden kann, ist es sinnvoll, eine »Informationskarte« bei sich zu tragen, aus der hervorgeht, ob und welche Verfügung Sie getroffen haben. Zudem können Sie angeben, wer zu den Originalen dieser Dokumente Zugang hat.



Das Muster einer Vollmacht, wie wir sie uns vorstellen können, finden Sie als Anhang im DIN A 3-Format.

Dieses Format gewährt die Sicherheit, dass kein Seitenaustausch vorgenommen werden kann.

Die Auswahl des Bevollmächtigten sollte mit großer Aufmerksamkeit erfolgen. Insbesondere bei Vollmachten sollten nur Personen ausgewählt werden, zu denen ein großes Vertrauen besteht. Denn ein Missbrauch einer Vollmacht ist – auch wenn dieses strafbar ist – nie auszuschließen.

Durch die Erteilung einer Vollmacht ist eine gerichtliche Betreuerbestellung in der Regel nicht erforderlich. Es ist jedoch sinnvoll, zu verfügen, welche Person die Betreuung übernehmen sollte, wenn die Einrichtung erforderlich wird. Selbst bei Vorliegen einer Vollmacht ist dieses z. B. dann der Fall, wenn eine eidesstattliche Versicherung für den Vollmachtgeber abzugeben ist oder bei einer Anfechtungsklage eines Erbvertrages.

Ist beispielsweise keine Person vorhanden, zu der großes Vertrauen besteht, oder es erscheint zweckmäßig, die Regelung der Angelegenheiten der »gerichtlichen Kontrolle« zu unterstellen, besteht die Möglichkeit, schon rechtzeitig durch eine Betreuungsverfügung Wünsche zu äußern.

Das Betreuungsgesetz regelt in § 1897 Abs. 4 BGB, dass die Person, für die ein/e Betreuer/in bestellt werden soll, ein Vorschlagsrecht hat, wer sein/e Betreuer/in werden soll. Diesen Vorschlag kann die Person im aktuellen Verfahren selbst unterbreiten oder aber bereits vorher schriftlich äußern. Es kann auch vorgeschlagen werden, eine bestimmte Person nicht zum/r Betreuer/in zu bestellen. Das Gericht soll sich an diese Verfügungen halten, soweit im Verfahren nicht deutlich wird, dass der/die Betreute an seinen Vorschlägen nicht festhalten will oder die Bestellung des/r vorgeschlagenen Betreuers/in dem Wohl des/r Betreuten zuwiderläuft.

Neben dem Betreuervorschlag oder –ausschluss können auch andere Wünsche verfügt bzw. geäußert werden (§ 1901 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Dies kann sich auf Wünsche und Gewohnheiten des/r Betreuten beziehen, die von dem/r Betreuer/in respektiert werden sollen oder denen er in seiner Betreuer Tätigkeit folgen soll.

Folgende Fragen sollen Ihnen Anregungen dafür bieten, was in einer Betreuungsverfügung geregelt werden kann, entscheidend ist Ihre individuelle Situation.

Vermögensangelegenheiten

- ▶ Möchte ich meinen bisherigen Lebensstandard beibehalten? Soll dazu notfalls mein Vermögen aufgebraucht werden?
- ▶ Wie soll über mein Grundvermögen (mein Haus | meine Eigentumswohnung) verfügt werden?

Persönliche Angelegenheiten

- ▶ Will ich weiterhin bestimmten Personen zu Geburtstagen, Weihnachten, Hochzeiten usw. einen bestimmten Geldbetrag oder ein Geschenk zukommen lassen?
- ▶ Sollen meine bisherigen Spendengewohnheiten fortgeführt werden?

Wohnungsangelegenheiten und Heimaufnahme

- ▶ Von wem würde ich im Fall meiner Pflegebedürftigkeit versorgt werden?
- ▶ Möchte ich, soweit meine Versorgung und Pflege gewährleistet werden kann, bis zu meinem Tod in meiner angestammten Wohnung | meinem Eigentum leben?
- ▶ Sollte eine Heimaufnahme erforderlich werden, welches Heim würde ich bevorzugen – in welche Einrichtung möchte ich auf keinen Fall?
- ▶ Wenn ich in einem Heim leben muss, welche persönlichen Gegenstände möchte ich gern mitnehmen, wem sollen sie ggf. ausgehändigt werden.

Die Betreuungsverfügung sollte wie die Vollmacht schon aus Beweisgründen schriftlich abgefasst werden und über Ort, Datum und Unterschrift verfügen. Die Unterschrift kann genauso wie bei der Vollmacht durch die Betreuungsbehörde beglaubigt werden. Die Verfügung kann im Betreuungsverfahren nur dann Bedeutung erlangen, wenn diese dem Gericht auch bekannt wird. So sollte sie der Person, die die Betreuung übernehmen soll, ausgehändigt werden. Zudem können Sie diese ebenfalls gebührenpflichtig bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen.

Betreuungsverfügung

Ich, Vorname, Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Anschrift: _____

Fon | Fax: _____

▶ **Zu meinem Betreuer | meiner Betreuerin soll bestellt werden:**

Vorname, Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Anschrift: _____

Fon | Fax: _____

▶ **Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:**

Vorname, Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Anschrift: _____

Fon | Fax: _____

▶ **Auf keinen Fall soll zum Betreuer | zur Betreuerin bestellt werden:**

Vorname, Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Anschrift: _____

Fon | Fax: _____

▶ **Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer | die Betreuerin habe ich folgende Wünsche:**

1. _____ 3. _____

2. _____ 4. _____

Ort, Datum

Unterschrift

Die Patientenverfügung

Erläuterungen zur Patientenverfügung

Menschen, die vorsorglich Regelungen treffen wollen, ob und welche Behandlungen sie in einem medizinischen Notfall wünschen, sollten dies schriftlich niederlegen. Weil es dabei eine Vielzahl von Regelungsalternativen gibt, für die jede und jeder individuell entscheiden muss, ob und wie viel sie oder er im Vorhinein festlegen will, kann es kein für alle Menschen einheitliches Formular geben. Jede und jeder sollte sich über den Regelungsumfang gründlich Gedanken machen und dies gegebenenfalls mit einer Ärztin oder einem Arzt und | oder einer oder einem sonstigen Vertrauten erörtern.

Die vom Bundesjustizministerium eingesetzte Arbeitsgruppe »Patientenautonomie am Lebensende« hat sich mit diesen Fragen befasst. Der nachfolgende Auszug aus dem Abschlussbericht (Volltext unter www.bmj.bund.de) der Arbeitsgruppe gibt die Empfehlungen wieder:

»Eine Sammlung von Musterverfügungen beim Zentrum für Medizinische Ethik in Bochum verzeichnet derzeit über 180 verschiedene Muster (www.medizinethik.de/verfuegungen.htm).

Diese Muster werden unter verschiedenen Bezeichnungen angeboten, z. B. als »Patientenanwaltschaft«, »Patientenbrief«, »Vorausverfügung« und vieles mehr.

Entscheidend dabei ist, dass im medizinischen Notfall, in dem Ärzte oder Betreuer entscheiden müssen, aus der schriftlichen Erklärung möglichst eindeutig abzulesen ist, was der Betreffende für sich gewollt hat und wie er entscheiden würde, wenn er dies noch selbst könnte.

Den verschiedenen angebotenen Musterpatientenverfügungen liegen sehr unterschiedliche konzeptionelle Überlegungen und auch sehr verschiedene weltanschauliche und religiöse Überzeugungen zugrunde. Einige Verfügungsmuster enthalten eher allgemein gehaltene Formulierungen, andere sind detaillierter ausgearbeitet und enthalten neben ja | nein – Alternativen auch Möglichkeiten individueller Anpassungen und Bearbeitungen durch den Nutzer. Zudem sind verschiedene Informationsbroschüren verfügbar, die Problemstellungen in spezifischen Krisensituationen erläutern und zum Teil auch Formularmuster und Textbausteine als Anhaltspunkte und Anregungen für die Beschreibung der eigenen Lage und der persönlichen Vorstellungen enthalten. Sie können als Grundlage zur Erstellung einer individuellen Patientenverfügung genutzt werden.

Jedem Menschen, der eine Patientenverfügung erstellen möchte, sollte bewusst sein, dass vor der Niederlegung eigener Behandlungswünsche ein Prozess der persönlichen Auseinandersetzung mit Fragen steht, die sich im Zusammenhang mit Krankheit, Leiden und Tod stellen. Diese Auseinandersetzung ist notwendig, um sich bewusst zu werden, dass eine Patientenverfügung als Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts auch die Selbstverantwortung für die Folgen bei Umsetzung der Patientenverfügung umfasst.

Werden in der Patientenverfügung Festlegungen zum Ob und Wie ärztlicher Behandlungen getroffen, sollte bedacht werden, dass in bestimmten Grenzsituationen des Lebens Voraussagen über das Ergebnis medizinischer Maßnahmen und mögliche Folgeschäden im Einzelfall kaum möglich sind. Festlegungen für oder gegen eine Behandlung schließen daher auch Selbstverantwortung für die Folgen ein. Sie erfordern auch die Bereitschaft, das Risiko zu tragen, entweder durch einen Behandlungsverzicht unter Umständen auf ein Weiterleben zu verzichten oder für eine Chance, weiter zu leben, auch Abhängigkeit und Fremdbestimmung in Kauf zu nehmen.

Am Ende dieser persönlichen Willensbildung kann sowohl die Entscheidung stehen, eine Patientenverfügung zu erstellen, als auch die Entscheidung, keine Vorsorge treffen zu wollen. Eine Patientenverfügung kann auch nur einen oder wenige Aspekte enthalten. Eine Beratung bei der Erstellung einer Patientenverfügung ist sehr empfehlenswert und trägt dazu bei, sich selbst Klarheit über das Gewollte zu verschaffen und Wertungswidersprüche zwischen einzelnen Äußerungen und Festlegungen zu vermeiden (Wie soll z. B. verfahren werden, wenn Betroffene einerseits ausführen, möglichst lange leben zu wollen, aber andererseits bestimmte lebenserhaltende Maßnahmen ablehnen?). Wird die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht in Gesundheitsangelegenheiten oder einer Betreuungsverfügung verbunden, sollte die Patientenverfügung mit den darin genannten Personen besprochen werden. Eine Verfügung sollte bei bestehender Krankheit nach Rücksprache mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt konkretisiert und in ihr näher auf krankheitsbezogene Wünsche, Erwartungen und Behandlungsmöglichkeiten eingegangen werden.

Wenn die Patientenverfügung in verschiedenen Situationen gelten soll (beispielsweise für die Sterbephase, bei dauerndem Verlust der Einsichts- und Kommunikationsfähigkeit, im Endstadium einer unheilbaren Erkrankung), sollte überlegt werden, ob die festgelegten Behandlungswünsche (beispielsweise die Durchführung oder Ablehnung von Maßnahmen wie künstliche Beatmung, künstliche Ernährung etc.) in allen beschriebenen Situationen gelten sollen oder ob für die jeweiligen Situationen gesondert Behandlungswünsche geäußert werden (Wird beispielsweise eine künstliche Ernährung auch bei einer weit fortgeschrittenen Demenzerkrankung abgelehnt?).

In der Regel wenig hilfreich sind unspezifische und auslegungsbedürftige Formulierungen wie: »Solange eine realistische Aussicht auf Erhaltung eines erträglichen Lebens besteht, erwarte ich ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung der angemessenen Möglichkeiten« oder Begriffe wie »unwürdiges Dahinvegetieren«, »qualvolles Leiden«, »Apparatemedizin«.

Die in der Broschüre des Bundesjustizministeriums »Formulierungshilfe Patientenverfügung« vorgelegten Textbausteine enthalten zum Teil sich ausschließende Möglichkeiten (durch das Wort »ODER« gekennzeichnet). Es wurde versucht, das mögliche Spektrum an Alternativen durch die Darstellung jeweils eines Textbausteines mit dem Therapieziel der Lebenserhaltung und eines Bausteines mit dem Therapieziel der ausschließlichen Beschwerdelinderung zu beschreiben. Daneben sind viele Zwischenstufen denkbar. Eine individuelle Auseinandersetzung und eine Beratung sind deshalb zu empfehlen. Ebenso zu empfehlen ist eine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Patientenverfügung, insbesondere bei Änderungen der persönlichen oder gesundheitlichen Lebensumstände.

Die Befolgung der beschriebenen Behandlungswünsche ist nach geltendem Recht keine Tötung auf Verlangen (sog. »aktive Sterbehilfe«) und keine Beihilfe zur Selbsttötung.

Liegt bereits eine schwere Erkrankung vor, so empfiehlt es sich, die Patientenverfügung vor allem auf die konkrete Krankheitssituation zu beziehen. Dabei sollte mit der Ärztin oder dem Arzt über den Krankheitsverlauf, mögliche Komplikationen und palliative Behandlungsmöglichkeiten gesprochen werden. Zudem kann es sinnvoll sein, auch detailliertere Angaben zur Krankheitsgeschichte, Diagnose und der aktuellen Medikation sowie zu den Behandlungswünschen (z .B. Notfallplan) zu machen ¹.

¹ Ein hilfreicher, aus der Beratungspraxis in der Palliativ- und Hospizarbeit entstandener Leitfaden ist zum Beispiel die Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz »Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter« (11. Auflage, Beck-Verlag 2009, online unter http://www.justiz.bayern.de/_broschueren/download.htm).

Als Ergänzung und Interpretationshilfe einer Patientenverfügung kann es sinnvoll sein, wenn persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen schriftlich niedergelegt werden. Dies gilt besonders dann, wenn eine Patientenverfügung »in gesunden Tagen« erstellt wird.

Die in einer Patientenverfügung festgelegten Wünsche im Hinblick auf das Ob und Wie medizinischer Maßnahmen in kritischen Krankheitssituationen beruhen meist auf persönlichen Wertvorstellungen, Lebenshaltungen, religiösen Anschauungen, Hoffnungen oder Ängsten. Um die Festlegungen in einer Patientenverfügung besser nachvollziehen zu können, kann es für das Behandlungsteam ebenso wie für Bevollmächtigte oder Betreuer hilfreich sein, den individuellen weltanschaulichen Rahmen des jeweils Betroffenen zu kennen. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn es Auslegungsprobleme gibt oder wenn die konkrete Situation nicht genau derjenigen entspricht, die in der Patientenverfügung beschrieben wurde. Insofern kann die schriftliche Festlegung eigener Wertvorstellungen eine wichtige Ergänzung einer Patientenverfügung sein.

Folgende exemplarische Fragen sollen dazu anregen, über die eigenen Lebenseinstellungen und Wertvorstellungen nachzudenken. Sie beziehen sich auf:

- ▶ das bisherige Leben (Würde ich enttäuscht vom Leben? Würde ich es anders führen, wenn ich nochmals von vorn anfangen könnte? Bin ich zufrieden, so wie es war? ...),
- ▶ das zukünftige Leben (Möchte ich möglichst lange leben? Oder ist mir die Qualität des Lebens wichtiger als die Lebensdauer, wenn beides nicht in gleichem Umfang zu haben ist? Welche Wünsche | Aufgaben sollen noch erfüllt werden? Wovor habe ich Angst im Hinblick auf mein Sterben? ...),
- ▶ eigene leidvolle Erfahrungen (Wie bin ich mit Krankheit oder Schicksalsschlag fertig geworden? Was hat mir in schweren Zeiten geholfen? ...),
- ▶ die Beziehungen zu anderen Menschen (Welche Rolle spielen Familie oder Freunde für mich? Kann ich fremde Hilfe gut annehmen? Oder habe ich Angst, anderen zur Last zu fallen? ...),
- ▶ das Erleben von Leid, Behinderung oder Sterben anderer (Welche Erfahrungen habe ich damit? Löst das Angst bei mir aus? Was wäre für mich die schlimmste Vorstellung? ...),
- ▶ die Rolle der Religion im eigenen Leben (Was bedeutet mir mein Glaube angesichts von Leid und Sterben? Was kommt nach dem Tod? ...).

Die Beschäftigung mit diesen oder auch anderen Fragen kann bei der Meinungsbildung zu möglichen Entscheidungssituationen hilfreich sein. Eine schriftliche Niederlegung der eigenen Wertvorstellungen kann zudem die Ernsthaftigkeit einer Patientenverfügung unterstreichen.

Empfohlener Aufbau einer schriftlichen Patientenverfügung

Eingangsformel*

Situationen, für die die Patientenverfügung gelten soll*

Festlegungen zu ärztlichen | pflegerischen Maßnahmen*

Wünsche zu Ort + Begleitung

Aussagen zur Verbindlichkeit

Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen

Hinweis auf beigefügte Erläuterungen zur Patientenverfügung

Organspende

Schlussformel*

Schlussbemerkungen

Datum, Unterschrift*

Aktualisierung(en), Datum, Unterschrift

Anhang: Wertvorstellungen

Besonders wichtige Bestandteile sind mit Sternchen* gekennzeichnet.

**Die Arbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine
und Betreuungsbehörden im Kreis Unna
sucht rechtliche Betreuer/innen für Menschen,
die ihren Lebensalltag nicht mehr allein bewältigen können.**

Sie sind jemand,

- ▶ der gerne soziale Verantwortung für Einzelne übernimmt,
- ▶ der sich in andere einfühlen kann,
- ▶ der keine Behördengänge scheut,
- ▶ der bereit ist, seine Lebenserfahrung anderen zur Verfügung zu stellen und selbst neue Erfahrungen zu machen,
- ▶ der monatlich ein paar Stunden Zeit zur Verfügung stellt,

dann könnten die Betreuungsvereine für Sie die richtigen Ansprechpartner sein.

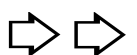
Wir sind Betreuungsvereine, bei denen Sie als ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in

- ▶ selbständig arbeiten können, bei Bedarf aber auch beraten, unterstützt sowie bei Verhinderung vertreten werden können,
- ▶ sich mit anderen Ehrenamtlichen austauschen können,
- ▶ an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen können,
- ▶ bei der Ausübung ihres Amtes kostenlos haftpflicht- und unfallversichert sind.

Für Ihr Engagement erhalten Sie eine jährliche Aufwandsentschädigung von mindestens 323 €.

Sind Sie interessiert?

**Dann wenden Sie sich an einen
auf der Rückseite aufgeführten Ansprechpartner.**



Arbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden im Kreis Unna

Betreuungsvereine



Katholische Sozialdienste Hamm-Werne

Roggenmarkt 16 | 59368 Werne

Ansprechpartnerin: Annika Dresen

Fon 02389 92518-0



Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.

Ebertstraße 20 | 59192 Bergkamen

Ansprechpartner: Christoph Straub

Fon 02307 9830013



Betreuungsverein Lebenshilfe NW e. V.

Beratungs- und Betreuungsstelle Unna

Bahnhofstraße 46 a | 59174 Kamen

Ansprechpartnerinnen: Ruth Klauck, Katja Weißberg

Fon 02307 72668



Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Unna

Wasserstraße 15 | 59423 Unna

Ansprechpartnerinnen: Elisabeth Kurek

Fon 02303 2422



Betreuungsverbund Diakonie e. V.

- Geschäftsstelle Schwerte -

Kötterbachstraße 16 | 58239 Schwerte

Ansprechpartnerin: Petra Steinberg

Fon 02304 939392



AWO-Betreuungsverein Lünen

Marie-Juchacz-Straße 1 | 44536 Lünen

Ansprechpartnerin: Petra Grothaus

Fon 02306 370316

Betreuungsbehörden

Betreuungsstelle des Kreises Unna

Hansastraße 4 | 59425 Unna

Ansprechpartner: Peter Schrader

Fon 02303 27-1751

Internet: www.kreis-unna.de

Betreuungsstelle der Stadt Lünen

Willy-Brandt-Platz 1 | 44530 Lünen

Ansprechpartner: Helmut Lenz

Fon 02306 104-1363

Internet: www.stadt-luenen.de

Betreuungsstelle der Kreisstadt Unna

Rathausplatz 1 | 59423 Unna

Ansprechpartner: Engelbert Schulte

Fon 02303 103-568

Internet: www.stadt-unna.de

| | |
|------------------|--------------|
| Name, Vorname | Geburtsdatum |
| PLZ, Ort, Straße | Fon |

Kreisverwaltung
 - Betreuungsstelle -
 Hansastrasse 4
 59425 Unna

**Betreuung nach dem Betreuungsgesetz (BtG)
 Informationen und Beratung durch Betreuungsvereine**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin als rechtliche(r) Betreuer(in) für

| | | |
|--|----------------------------|----------------|
| Name, Vorname, Anschrift (der/des Betreuten) | | |
| Amtsgericht (Ort) | Gesch.-Zeichen Amtsgericht | Beschlussdatum |

bestellt worden,

ich bin evtl. an der Übernahme einer weiteren rechtlichen Betreuung interessiert.

Damit ich auch über Angebote der Betreuungsvereine (*Sprechstunden, Fortbildungsveranstaltungen, Erfahrungsaustausch, aktuellen Informationen zum Betreuungsrecht etc.*) informiert werden kann, möchte ich um Weitergabe meiner Anschrift an folgenden Verein bitten.

- Katholische Sozialdienste Hamm-Werne**
 Roggenmarkt 16 | 59368 Werne | Fon 02389 92518-0
- Diakonie Ruhr-Hellweg e. V., Betreuungsverein**
 Ebertstraße 20 | 59192 Bergkamen | Fon 02307 98300-0
- Betreuungsverein Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e. V.**
 Beratungs- und Betreuungsstelle Kreis Unna | Bahnhofstraße 46 a | 59174 Kamen
 Fon 02307 72668
- Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Unna**
 Wasserstraße 15 | 59423 Unna | Fon 02303 2422
- Betreuungsverbund Diakonie e. V., Geschäftsstelle Schwerte**
 Kötterbachstraße 16 | 58239 Schwerte | Fon 02304 939392
- AWO-Betreuungsverein Lünen**
 Marie-Juchacz-Straße 1 | 44536 Lünen | Fon 02306 370316

Mit freundlichen Grüßen

 Datum, Unterschrift

bitte ausschneiden

bitte ausschneiden

